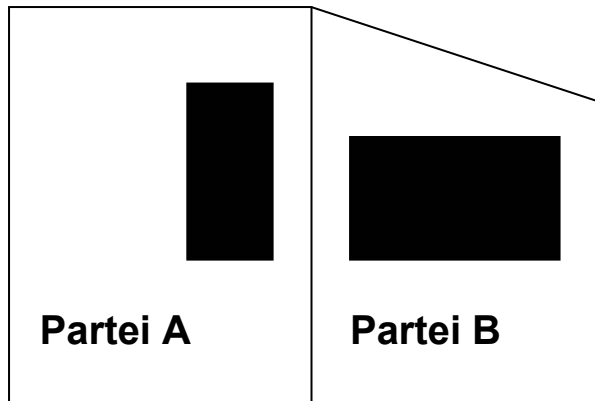


Verwendung von Formularen bezüglich Vereinbarung für Herabsetzung des Grenzabstandes:



Partei A baut / Partei B nicht: Eintrag gegenseitiges Näher- bzw. Grenzbaurecht geht nicht mit Vereinbarungsformular, muss direkt im Grundbuchamt als Dienstbarkeit eingetragen werden.

Partei A + B bauen gleichzeitig: Eintrag gegenseitiges Näher- bzw. Grenzbaurecht geht mit Vereinbarungsformular!

WICHTIG:

Das Formular ist 4-fach, mit Originalunterschriften (evtl. Planbeilage etc.) der Bauverwaltung zur Weiterleitung ans Grundbuchamt einzureichen.

Betreffend der Errichtung eines Näherbaurechtes sind zudem folgende Grundsätze zu beachten:

1. Ein Näherbaurecht ist nötig, wenn ein Gebäude den Grenzabstand, welcher für die entsprechende Bauzone gilt, unterschreitet. Für Kleinbauten gemäss Baureglement gilt ohne Näherbaurecht ein Grenzabstand von 3 m.
2. Eine Vereinbarung betreffend Näherbaurecht kann nur im Zusammenhang mit einem Baugesuch eingereicht werden. Es wird zusammen mit der Baubewilligung dem Grundbuchamt zum Eintrag übergeben.
3. Das Näherbaurecht ist durch die Bauherrschaft zusammen mit den übrigen Baugesuchsunterlagen dem Bauamt einzureichen.
4. Ein Näherbaurecht gilt immer nur für die Baute, welche mit der in der Vereinbarung erwähnten Baubewilligung bewilligt wurde. Für Änderungen oder Ersatzbauten sind

zusammen mit einem neuen Baugesuch für die Änderungen auch neue Vereinbarungen zu erbringen.

5. Werden Vorschriften des Baureglementes oder der Feuerschutzvorschriften verletzt, so ist es möglich, das ein Bauvorhaben trotz Vorliegen eines Näherbaurechtes nicht bewilligt werden kann oder entsprechend abgeändert werden muss.
6. Bei Unklarheiten oder Fragen geben die Bauverwaltung oder das Grundbuchamt gerne weiter Auskunft.

Kreuzlingen, 09.03.2004 / BV